

STATUTEN

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "technologie.gruppe.kremstal.at", Zentrum für nachhaltige Technologie- und Wirtschaftsentwicklung im Raum Kremstal.
2. Er hat seinen Sitz in 4560 Kirchdorf/Krems, Rathausplatz 2.
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich weitläufig über das gesamte Kremstal.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

FÖRDERUNG DES WIRTSCHAFTS- und TECHNOLOGIEBEWUSSTSEIN DER REGION

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Regionalentwicklung durch Schaffung eines besonderen Regionsbewusstseins sowie der Errichtung eines geeigneten Technologie- und Gewerbezentrum mit kooperativem Gesamtmanagement.
2. Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit durch dauerhafte Sicherung bzw. Erneuerung des Produkt- und Dienstleistungsangebotes im gesamten Kremstal.
3. Förderung von überbetrieblichen Kooperationsformen.
4. Sicherung der notwendigen sozialen und technischen Infrastruktur.
5. Verbesserung des Qualifikationsniveaus durch:
 - praxisorientiertes Bildungsmanagement in Zusammenarbeit mit regionalen (Handelsakademie, Polytechnikum, ...) und überregionalen Bildungszentren (Universitäten, Fachhochschulen, Technologiezentren, ...). Weiters die Schaffung von Projektmöglichkeiten (Bsp.: Diplom- oder Dissertationsarbeiten für Studenten aus technischen oder wirtschaftlichen Studienrichtungen, Projektarbeiten von Handelsakademie- oder Polytechnikumschülern, ...).
 - überbetriebliches Technologie- und Arbeitsplatzmarketing.
6. Zur Verfügungsstellung innovationsfördernder Einrichtungen im Rahmen des Technologieparks Kremstal (Multimedia, Videoconferencing Räume, Räumlichkeiten für Projekt- und Studienarbeiten lt. Pkt. 5. ...).
7. Regionale Umsetzung einer ausgerichteten Politik der Europäischen Union, der Republik Österreich und insbesondere des Landes Oberösterreich.
8. Erhöhung der materiellen und immateriellen Wertschöpfung in der Region, was sich durch folgende Punkte äußern sollte:
 - Sicherung und Erneuerung des Produkt- und Dienstleistungsangebotes
 - Förderung regionaler umweltverträglicher Produktinnovationen
 - Sicherung der technischen Infrastruktur
 - dauerhafte Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
 - Erschließung und Nutzbarmachung regionaler Potentiale
9. Erhöhung der Standortattraktivität für Industrie, Gewerbe und Handelsunternehmen.
10. Technologisches und wirtschaftliches Informationsgesamtmanagement.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel sowie durch organisatorische Maßnahmen erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - Errichtung eines Technologie- und Gewerbezentrum;
 - Beschlussfassung über alle gemeinsamen Zielsetzungen und Maßnahmen;
 - Koordination und Prozesssteuerung;
 - Vorträge, Seminare, Versammlungen, Projekte, Erfahrungsaustausch von Interessensgruppen, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit aller regionalen Wirtschafts- und Technologieträger;
 - Erleichterung des Informationszuganges für Projektentwickler und -träger in der Region;
 - Dokumentation und Evaluierung der wirtschaftlichen und technologischen Regionalentwicklung;
 - Initiierung von Forschungen und Verwertung relevanter Forschungsergebnisse.
3. Als materielle Mittel dienen
 - Förderungs- und Projektmittel aus zweckgewidmeten Fonds;
 - Beiträge und Förderungen des Bundes, des Landes Oberösterreich und der Europäischen Union;
 - Regionale Beiträge (Gemeinden, Interessensvertretungen etc.)
 - Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Erträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und der gesamten Vereinstätigkeit

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der im Sinne der genannten Prinzipien an der Regionalentwicklung teilnimmt, diese trägt, diese durch Entscheidungen beeinflusst oder diese unterstützt und fördert.
3. Fördernde Mitglieder können juristische Personen und natürliche Personen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und eine mehrheitliche Zustimmung durch den Vorstand erworben.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss, durch Verlust der die Mitarbeit begründenden Funktion oder durch Untergang der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
3. Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen der Ausschließungsgründe durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefasste Beschlüsse sowie sonstige grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder die Unterlassung der Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch gehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
2. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
3. Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Obmann/Obfrau
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
4. Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim/bei der Obmann/Obfrau schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Generalversammlung hierzu die Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Vereinsmitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.
8. In der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die an Jahren älteste anwesende Obmann-Stellvertreter(in), sofern keine andere Regelung festgelegt ist. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und eines Stellvertreters;
5. Entlastung des Vorstandes;

6. Einsetzung eines Beirates gem. § 16;
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
9. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
10. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
11. Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der ersten Obmann-Stellvertreter(in), dem/der zweiten Obmann-Stellvertreter(in) und weiteren Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören weiters der Schriftführer und der Kassier sowie deren Stellvertreter an.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der diesem mit Sitz und Stimme angehört.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode dauert aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl eines Mitgliedes in den Vorstand ist möglich.
5. Die Obmann-Stellvertreter(innen) vertreten den/die Obmann/Obfrau bei Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Berufung.
6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bei Ausscheiden des/der Obmannes/Obfrau oder eines/einer Stellvertreters(in) ist jedoch unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Obmannes/Obfrau oder eines/einer Stellvertreters(in) den Ausschlag.
8. Der/die Obmann/Obfrau kann anordnen, dass die Vorstandsmitglieder über eine dringende Angelegenheit im Umlaufverfahren schriftlich abstimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen

10. gültigen Stimmen entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten und wird mit Einlangen der Geschäftsstelle des Vereines wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstände

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung eines Jahresvoranschläges sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
6. Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers sowie Personalmaßnahmen für das übrige Personal;
7. Aufsicht über die Geschäftsstelle des Vereines;
8. Erlassung einer Geschäftsordnung;
9. Umsetzung der Ziele gemäß § 2.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem/der Obmann/Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Schriftliche, den Verein verpflichtende Urkunden sind vom/von der Obmann/Obfrau und einem Vorstandmitglied, in finanziellen Angelegenheiten vom/von der Obmann/Obfrau und dem Kassier oder einem beauftragten Vorstandmitglied zu unterfertigen.
2. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
3. Der Schriftführer hat für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Vereingeschäfte, die ihm nach der Geschäftsordnung und nach den Richtlinien und Weisungen des Obmannes übertragen sind. Er kann im Rahmen seiner Kompetenzen Schriftstücke alleine zeichnen. Er ist dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Angestellten des Vereines. Bei Kündigung und Einstellungen bedarf er jedenfalls des Einvernehmens mit dem Obmann. Bei Nichteinigung entscheidet der Vorstand.

§14 Die Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen ab Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bzw. Stellvertreters diesem zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Der Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vereines und seiner Organe in allen Angelegenheiten kann ein Beirat aus Experten, Förderern und Freunden eingesetzt werden.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der die Sitzungen einberuft und in diesen den Vorsitz führt. Im Falle seiner Verhinderung kann ein anderes Mitglied mit der Vorsitzführung beauftragt werden.
3. Der Beirat kann im Bedarfsfalle auch vom Vorstand einberufen werden.

§17 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer Einrichtung zuzuweisen, die sich der Umsetzung der genannten Prinzipien verschrieben hat.